

**Firma****Betriebsanweisung**  
gem. § 20 GefStoffV und TRGS 555

Stand: Jan. 11

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz: Keller  
Tätigkeit:**GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG****Citronensäure Monohydrat, krist.****GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

- R - Sätze
  - R 36 Reizt die Augen
  - S - Sätze
  - S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- Ökotoxische Wirkung  
Fischtoxizität: *C. auratus* LC<sub>100</sub>: 894 mg/l (über längere Zeit in hartem Wasser)  
Daphnientoxizität: *Daphnia magna* LC<sub>100</sub>: 120mg/l (über längere Zeit in weichem Wasser)  
Abbaubarkeit: BSB<sub>5</sub>: 0.420 g/g; ThSB: 0.686 g/g

**SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

Lagerung: Dicht verschlossen. Trocken. Lagertemperatur: bei +15 °C bis +25 °C.  
Anforderung an Lagerräume und Behälter: keine Metallbehälter.



Handhabung: Vor Lösemitteln geschützt lagern.

Atemschutz: Erforderlich beim Auftreten von Stäuben.

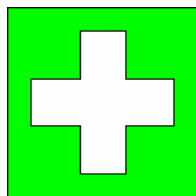
Augenschutz: Erforderlich.

Handschutz: Erforderlich.

Hygiene: Kontaminierte Kleidung wechseln. Nach Arbeitsende Hände waschen.

**VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

Brennbar. Löschmittel auf Umgebung abstimmen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächen-gewässer oder Grundwasser vermeiden. Staubentwicklung vermeiden, Stäube nicht einatmen. Nicht in Kanalisation gelangen lassen. Trocken aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

**ERSTE HILFE**

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Viel Wasser trinken lassen. Erbrechen auslösen. Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

**SACHGERECHTE ENTSORGUNG**

Produkt: Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in der EG vor. Chemikalien, die als Reststoffe anfallen, sind in der Regel Sonderabfälle. Deren Beseitigung ist i.d.R. durch entsprechende Gesetze bzw. Verordnungen der EG-Mitgliedsländer sowie in der BRD auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, die über die Entsorgung informiert.

Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.